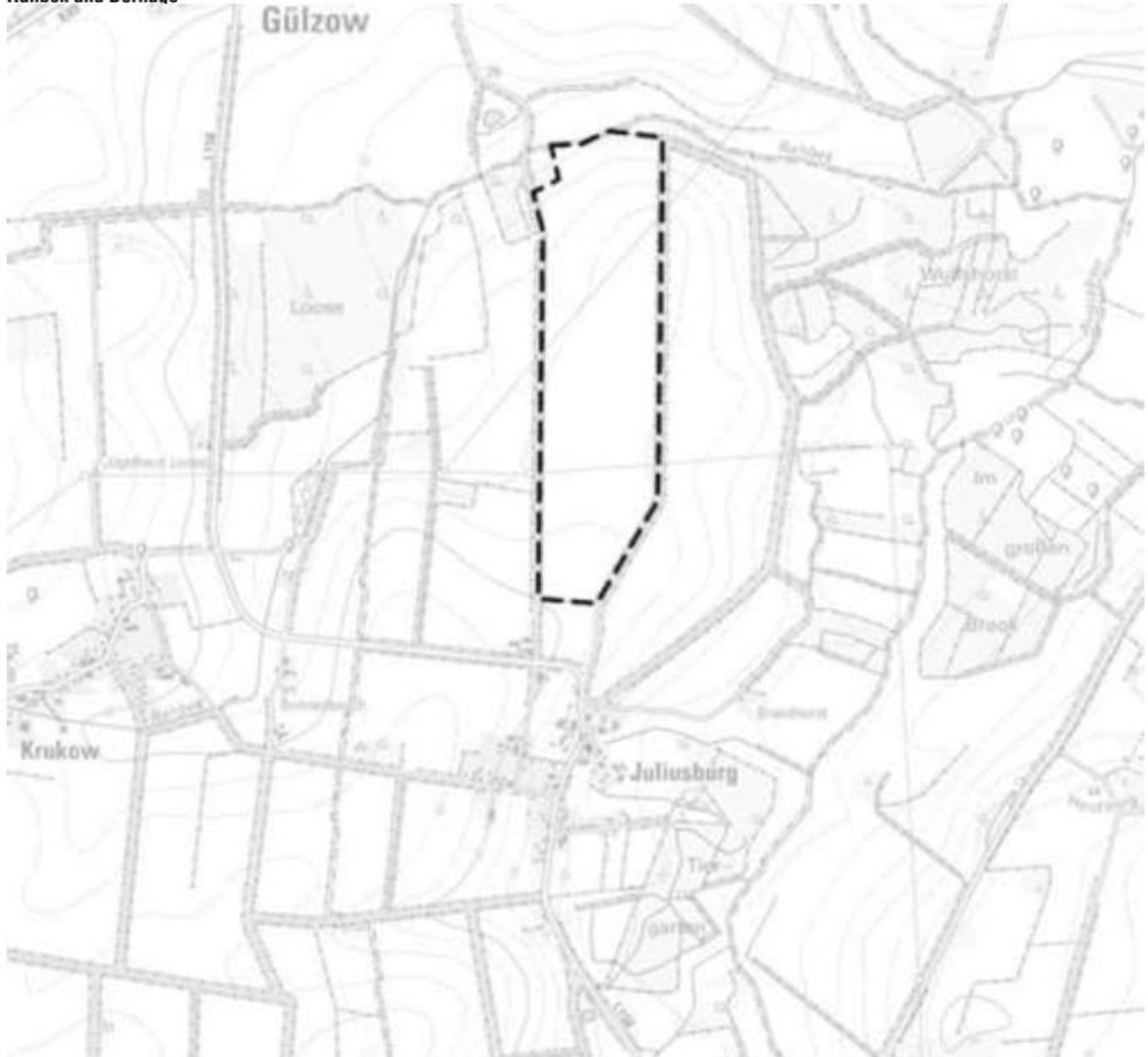


Lübecker Nachrichten
Lauenburgische Nachrichten
vom: 30.10.2024

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Juliusburg

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Juliusburg Nord“ der Gemeinde Juliusburg für das Gebiet zwischen Rahbek und Dorflage



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Juliusburg Nord“

----- Plangrenze

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Juliusburg Nord“ der Gemeinde Juliusburg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Folgetag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe und dem Amt Lüttau, Amt für Stadtentwicklung und Ordnung, Amtsplatz 5, 1. OG Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8.00 -12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 -18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.amt-luetau.de/buergerservice/bauleitplanverfahren/bauleitplanungsportal/>.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Juliusburg, den 30.10.2024

Haupt
Bürgermeister